

DSGVO | Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde (BFH)

Die Anforderung unter anderem von Mietverträgen durch das Finanzamt beim Vermieter nach § 97 AO muss die Vorgaben der DSGVO beachten (BFH, Urteil v. 13.8.2024 - IX R 6/23; veröffentlicht am 24.10.2024).

Sachverhalt: Die Klägerin gab in den Jahren 2018 und 2019 in Ihren Einkommensteuererklärungen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschiedener Objekte an. Das Finanzamt forderte daraufhin Kopien der aktuellen Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen und Nachweise über Erhaltungsaufwendungen an. Die Klägerin verweigerte die Vorlage der Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen ohne vorherige Einwilligung der Mieter unter Berufung auf die DSGVO. Unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten der Klägerin nach §§ 90, 93, 97 AO forderte das FA die Unterlagen erneut an.

Das geführte Einspruchsverfahren hatte keinen Erfolg und das FG wies die anschließende Klage der Klägerin ab. Hierbei bestätigte das FG die Rechtmäßigkeit der Unterlagenanforderung durch das Finanzamt. Es argumentierte, dass die Mitwirkungspflichten nach §§ 90, 93, 97 AO die Vorlage der angeforderten Unterlagen umfassen und dass die DSGVO dem nicht entgegensteht.

Die Richter des BFH bestätigten die Entscheidung des FG und wiesen die Revision zurück:

- Das FA durfte auch unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung die Vorlage der Mietverträge von der Klägerin fordern.
- Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 AO haben die Beteiligten der Finanzbehörde auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Aufforderung zur Vorlage der Urkunde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO und im Zusammenhang mit den Auskunftersuchen nach § 93 AO zu sehen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung.
- Eine Einwilligung der Mieter in die Weitergabe an das FA ist nicht erforderlich, weil die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO gerechtfertigt ist.
- Die Übersendung der Mietverträge an das FA ist als Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO regelmäßig zulässig.
- Ein Vorabentscheidungsersuchen des erkennenden Senats an den EuGH gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht geboten.

Anmerkung von Dr. Nils Trossen, Richter im IX. Senat des BFH:

Bei der erstmaligen **Abgabe einer Anlage V** fordert das Finanzamt regelmäßig die zugrunde liegenden Mietverträge an. Damit will das Finanzamt sicherstellen, dass Fälle des § 21 Abs. 2 EStG oder Fragen der tatsächlichen Durchführung und des Fremdvergleichs nicht übersehen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Vermietung an nahe Angehörige im Raum steht. Vom Steuerpflichtigen selbst angefertigte private Aufstellungen können diese Vorlage nicht ersetzen.

Mit der Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof, dass Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der **Anforderung der Mietverträge** und damit der steuerlichen Verpflichtung zur

Mitwirkung nicht entgegenstehen. Das ist unabhängig davon, ob der Vermieter beim Mieter insoweit um Einwilligung gebeten hatte oder den Mieter auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Mietverhältnisses hingewiesen hatte. Das Finanzamt kann nicht auf eine Befragung der Mieter verwiesen werden. Denn Dritte können zur Sachverhaltsaufklärung erst dann herangezogen werden, wenn die Aufklärung beim Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziel geführt hat.

Mit der Entscheidung setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechungslinie aus dem Urteil v. 5.9.2023 - IX R 32/21 fort, in dem es um **Ermittlungsmaßnahmen** im Rahmen einer Außenprüfung ging. Danach befugt die Vorschrift des § 29b AO das Finanzamt unter den dort genannten Voraussetzungen für sämtliche das Steuerverfahrensrecht betreffende Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Quelle: BFH, Urteil v. 13.8.2024 - IX R 6/23 (gr)

Fundstelle(n):

NWB IAAAJ-77702